

Anhang III: Maßnahmen kommunaler Akteure zum Hochwasserrisikomanagement in Neuffen

Nachfolgend werden die Maßnahmen in kommunaler Zuständigkeit aufgelistet. In Abschnitt 5.5 der „Allgemeinen Beschreibung der Maßnahmen und des Vorgehens“ sind weitere Informationen zu den Maßnahmen zu finden.

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R01	Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen	Regelmäßige, zielgruppenorientierte Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen in hochwassergefährdeten Bereichen über Gefahren und Möglichkeiten der Eigenvorsorge, Verhaltensvorsorge und Vorbereitung der Nachsorge (u.a. Objektschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Ersatz, private/objektspezifische Notfall/Alarm- und Einsatzpläne, Versicherungen/Bildung von finanziellen Rücklagen) sowie eine effektive Warnung der Öffentlichkeit im Hochwasserfall.	Information der Bevölkerung und der Wirtschaftsunternehmen einhergehend mit der Veröffentlichung der HWGK über Gefahren, Möglichkeiten der Eigenvorsorge, Verhaltensvorsorge und Vorbereitung der Nachsorge im Hochwasserfall, z.B. im Rahmen von regelmäßigen Informationsveranstaltungen, Erweiterung der Hinweise auf der kommunalen Internetseite, Bereitstellung von Broschüren oder Anschreiben.
R11	Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen	Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen durch: - die Beachtung bzw. Berücksichtigung der hochwasserbezogenen Regelungen des Regional- und Flächennutzungsplans - die angemessene Berücksichtigung der Hochwassergefahren in Gebieten, die von extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) betroffen sind - hochwasserangepasste Festsetzungen im Siedlungsbestand (z.B. hochwasserangepasste Bauweise) - die Nachrichtliche Übernahme der	Die Kommune Neuffen sieht keine Aufstellung von Bebauungsplänen im Bereich des HQ100 und des HQextrem vor. Die Bebauungspläne im Bereich des HQ100 und des HQextrem der Kommune enthalten Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
		Überschwemmungsgebiete und von Flächen für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg.	
R12	Regenwassermanagement	Kommunale Konzepte zur Entsiegelung und zum Regenwassermanagement (Entsiegelung, Versickerung, Gesplittete Abwassergebühr usw.).	In der Stadt Neuffen werden gesplittete Abwassergebühren erhoben. Darüber hinaus werden in neuen Bebauungsplänen Trennkanalisationen vorgesehen. Eine Versickerung im Gemeindegebiet ist aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht überall möglich.
R26	Erstellung von Notfallplänen für die Trinkwasserversorgung	Aufstellung bzw. Überarbeitung von Notfallplänen für die Trinkwasserversorgung einschließlich der Nachsorge.	Nach Angaben der unteren Wasserbehörde liegen für die Stadt Notfallpläne zur Trinkwasserversorgung vor. Es sollte geprüft werden, ob eine Verknüpfung mit der kommunalen Krisenmanagementplanung sinnvoll ist.
R32	Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements	Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements gemäß Leitfaden (L 17). Bei der Konzeption (Risikoanalyse und Handlungskonzept) Koordination mit der Risikobewertung und Maßnahmenplanung Hochwasserrisikomanagement.	Starkregenrisikomanagement Neuffen

Die folgenden Maßnahmen sind in Bearbeitung.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung	Umsetzung bis
R02	<p>Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung einschließlich der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Hochwasser Alarm- und Einsatzplänen</p>	<p>Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung mit allen relevanten Akteuren, auf Grundlage der Analyse der Risiken vor Ort. Ergebnisse sind 1. Die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen vor einem Hochwasser (v.a. Objektschutz, Nutzungsänderungen, Information) für: (A) die betroffene Bevölkerung, (B) die empfindlichen Nutzungen (v.a. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altersheime), (C) die Verkehrswege (Versorgungs- und Fluchtwege), (D) die relevanten Einrichtungen für die grundlegende Ver- und Entsorgung (Wasser, Strom, Telekommunikation, Abwasser), (E) die wirtschaftlichen Aktivitäten, (F) die Umwelt und (G) die relevanten Kulturgüter. 2. Damit verbunden die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen für den koordinierten Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und weiterer relevanter Akteure während und nach einem Hochwasser, einschließlich (A) der Sicherstellung der örtlichen Hochwasserwarnung, (B) der Initiierung und Koordination mit den durch die zuständigen Akteure zu erstellenden objektspezifischen Einsatzplänen für betroffene Einrichtungen, (C) der Erstellung eines Konzepts für die Nachsorge sowie Evaluierung des Hochwassergeschehens und der</p>	<p>Nach den vorliegenden Informationen wird die Maßnahme bisher nicht durch die Stadt umgesetzt. Aufstellung einer Krisenmanagementplanung einschließlich eines Alarm- und Einsatzplans auf Basis der HWGK, Einbindung aller relevanten Akteure (mind. Verantwortliche der Gefahrenabwehr, der überörtlichen Ebene und der Gewässer), Überprüfung ob Objekte mit besonderen Risiken vom Hochwasser betroffen sind, Koordination der kommunalen Planungen mit den objektspezifischen Planungen für den Hochwasserfall, Regelmäßige Anpassung und Übung des Alarm- und Einsatzplans. Zu beachten ist die eingeschränkte Befahrbarkeit der L1250 und der L1210. Darüber hinaus ist die Koordination der Eigenvorsorge des Archivs (Kulturgut in der Hauptstraße 19- Untergeschoss) sowie des Kulturgutes in der Straße Unterer Graben 26 mit der kommunalen Krisenmanagementplanung zu berücksichtigen. Überprüfung ob eine Koordination der Eigenvorsorge des Kulturgutes in der Schillingstraße 14 sinnvoll ist.</p>	<p>fortlaufend ab 2020</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung	Umsetzung bis
		regelmäßigen Durchführung von Übungen.		
R05	Kontrolle des Abflussquerschnittes und Beseitigung von Störungen	Regelmäßige Kontrolle der Sicherung des Abflussquerschnittes (mindestens alle 5 Jahre) auf Basis der wasserrechtlichen Regelungen (z.B. durch Gewässerschauen) und Beseitigung von Störungen.	Nach den vorliegenden Informationen wird die Maßnahme bisher nicht durch die Stadt umgesetzt. Regelmäßige Kontrolle des Abflussquerschnitts (mind. alle 5 Jahre) entsprechend des Merkblatts Gewässerschauen der WBW Fortbildungsgesellschaft. Für die Maßnahme R5 besteht zusätzlicher Handlungsbedarf. Die Stadt Neuffen plant eine Intensivierung der Kontrollen des Abflussquerschnitts einschließlich der Beseitigung von Störungen an den Gewässern II. Ordnung im Gemeindegebiet. Die Kontrollen werden ab dem Jahr 2019 regelmäßig etwa alle fünf Jahre durchgeführt	fortlaufend ab 2019
R10	Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes	Änderung bzw. Fortschreibung von Flächennutzungsplänen zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch: - Beachtung bzw. Berücksichtigung der hochwasserbezogenen Regelungen des Regionalplans sowie der Gefahren durch extreme Hochwasserereignisse (HQextrem) und - die Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und von Flächen für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg. Die Darstellung neuer Baugebiete, in denen auf bisher unbebauter Fläche erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglicht werden soll, ist in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt.	Nach den vorliegenden Informationen wird die Maßnahme bisher nicht durch die Stadt umgesetzt. Anpassung an die HWGK im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans (hochwassergerechte Bauweise und Freihaltung von Flächen). Darstellung von Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche und an den Gewässern im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan. Nachrichtliche Übernahme von Überschwemmungsgebieten (HQ100).	bis 2020
R27	Eigenvorsorge Kulturgüter	Eigenvorsorge für die relevanten Kulturgüter durch (A) Analyse der Hochwasserrisiken einschließlich notwendiger	Die Kommune ist Eigentümer oder Betreiber von mindestens einem der im Hochwasserrisikosteckbrief aufgeführten potenziell betroffenen relevanten Kulturgüter. Für die Kulturgüter aus dem HWRSt in ihrer Zuständigkeit erstellt die Kommune - soweit noch nicht geschehen - Maßnahmenkonzepte zur Verringerung	fortlaufend ab 2021

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung	Umsetzung bis
		<p>Versorgungsinfrastruktur (z.B. Klimatisierung) (B) Herstellung des Objektschutzes und ggf. objektspezifischer Ersatzes der Versorgung, (C) Objektspezifische Alarm- und Einsatzplanung einschließlich Nachsorge.</p>	<p>bzw. Vermeidung von Schäden durch Hochwasser. Die objektspezifischen Maßnahmen für die Kulturgüter sollen mit der kommunalen Krisenmanagementplanung (Maßnahme R2) koordiniert werden.</p>	

Die folgenden Maßnahmen sind nicht relevant.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Begründung, warum die Maßnahme nicht relevant ist
R03	Einführung FLIWAS	Die Einführung des internetbasierten Flutinformations- und -warnsystems (FLIWAS) unterstützt technisch-administrative Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Kontrolle technischer Hochwasserschutzanlagen. Es kann ferner zur Unterstützung des Krisenmanagements im Hochwasserfall und dessen Vorbereitung dienen.	Nach den vorliegenden Informationen ist die Einführung von FLIWAS in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.
R06	Fortlaufende Unterhaltung technischer Hochwasserschutzeinrichtungen	Fortlaufende Unterhaltung bestehender Deiche, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren. Die konkrete Durchführung der Unterhaltungsarbeiten ist in den Betriebsvorschriften der jeweiligen Anlagen festgelegt.	Nach den vorliegenden Informationen existieren in der Stadt Neuffen keine technischen Hochwasserschutzeinrichtungen an einem HWGK Gewässer. Die Maßnahme ist deshalb für die Stadt nicht relevant.
R07	Sanierung / Ertüchtigung sowie Optimierung Steuerung / Betrieb von Hochwasserschutzeinrichtungen	Aktivitäten der Sanierung und Ertüchtigung von Hochwasserschutzeinrichtungen, wenn die Überprüfung hinsichtlich der Anpassung an neue Anforderungen wie den Klimawandel bzw. die jeweiligen technischen Regelwerke entsprechenden Handlungsbedarf ergeben hat. Weiterhin gehört auch die Optimierung von Steuerung und Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren zur Maßnahme R7.	Nach den vorliegenden Informationen existieren in der Stadt Neuffen keine Hochwasserrückhaltebecken an einem HWGK Gewässer. Die Maßnahme ist deshalb für die Stadt nicht relevant.
R08	Erstellung von Konzepten für den technischen Hochwasserschutz	Erstellen von Konzepten / Machbarkeitsstudien für notwendigen technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz einschließlich mobiler Schutzeinrichtungen und Objektschutz nach Ergreifen bzw. in Kombination mit nicht-baulichen	Nach den vorliegenden Informationen besteht kein Konzept für den technischen Hochwasserschutz in Neuffen. Die Maßnahme ist deshalb nicht relevant.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Begründung, warum die Maßnahme nicht relevant ist
		Maßnahmen der Hochwasservorsorge (z.B. Alarm- und Einsatzpläne).	
R09	Umsetzung von Konzepten für den technischen Hochwasserschutz	Umsetzung der Maßnahmen von Konzepten / Machbarkeitsstudien für notwendigen technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz einschließlich mobiler Schutzeinrichtungen und Objektschutz nach Ergreifen bzw. in Kombination mit nicht-baulichen Maßnahmen der Hochwasservorsorge (z.B. Alarm- und Einsatzpläne).	Nach den vorliegenden Informationen besteht kein Konzept für den technischen Hochwasserschutz in Neuffen. Eine Umsetzung ist deshalb nicht relevant.
R20	Information und Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung	Information über Risiken bzw. Auflagen bei Baugenehmigungen für Neu- und Umbauten (z.B. Nachverdichtung in bestehenden Siedlungen) zur Sicherstellung einer hochwasserangepassten Bauweise. Soweit eine hochwasserangepasste Bauweise nicht möglich ist, können Auflagen hinsichtlich der Nutzungsintensität erforderlich werden.	Nach den vorliegenden Informationen nimmt die Stadt keine Funktion der Unteren Verwaltungsbehörde wahr.